

# Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

11. Jahrgang

Luckenwalde, 5. Dezember 2003

Nr.55

## **Inhaltsverzeichnis**

### **Amtlicher Teil:**

#### **Bekanntmachungen der Gemeinde Am Mellensee:**

- **Bekanntmachung der Wahlleiterin  
der Gemeinde Am Mellensee vom 5.12.03** **Seite 3**
  
- **Hauptsatzung der Gemeinde Am Mellensee** **Seiten 4- 8**
  
- **Bekanntmachungsanordnung** **Seite 9**

**Kraftloserklärung und Aufgebotsverfahren  
der Kreissparkasse Teltow-Fläming** **Seite 10**

---

**Herausgeber: Landrat des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde**  
Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter  
der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de/kreistag.html> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.  
Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der  
Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur  
Einsichtnahme aus.

---

---

**Amtlicher Teil:**

---

---

**GEMEINDE  
AM MELLEENSEE**

---



**Der Wahlleiter**

**Bekanntmachung**  
**der Wahlleiterin der Gemeinde Am Mellensee**  
**vom 08.01.2004**

Feststellung des Verzichtes eines Sitzes in der Gemeindevertretung Am Mellensee aus der Liste der Unabhängigen Wählergemeinschaft, Wahlgebiet.

Auf der Grundlage des § 60 Abs. 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes-BbgKWahlG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl S.198) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 04. Juni 2003 (GVBl I. S.172,178) , gebe ich bekannt:

Der Gemeindevertreter Burkhard Otto hat am 21.11.2003 den Verzicht auf sein Mandat in der Gemeindevertretung Am Mellensee ab 22.11.2003 erklärt.

Dieser Sitz geht mit Wirkung vom 01.12.2003 bis zum Ablauf der Wahlperiode auf Herrn Erhard Bischert gemäß § 60 Abs. 3 BbgKWahlG über.

Am Mellensee/ OT Sperenberg, 02.12.2003

Richter  
Wahlleiter

## Hauptsatzung der Gemeinde Am Mellensee

Auf Grund der §§ 6 und 35 Abs.2 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg - GO - vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 04. Juni 2003 (GVBl. I S. 172) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Am Mellensee in der Sitzung am 03. Dezember 2003 folgende **Hauptsatzung** beschlossen:

### § 1 Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen **Am Mellensee** und besteht gemäß § 54 GO aus folgenden Ortsteilen
- |                                       |   |  |
|---------------------------------------|---|--|
| 1. Ortsteil Gadsdorf                  | - | Gemarkung Gadsdorf                                   |
| 2. Ortsteil Klausdorf                 | - | Gemarkung Klausdorf                                  |
| 3. Ortsteil Kummersdorf-Alexanderdorf |   | Gemarkung Kummersdorf und<br>Gemarkung Alexanderdorf |
| 4. Ortsteil Kummersdorf-Gut           | - | Gemarkung Kummersdorf-Gut                            |
| 5. Ortsteil Mellensee                 | - | Gemarkung Mellensee                                  |
| 6. Ortsteil Rehagen                   | - | Gemarkung Rehagen                                    |
| 7. Ortsteil Saalow                    |   | Gemarkung Saalow                                     |
| 8. Ortsteil Sperenberg                |   | Gemarkung Sperenberg und<br>Gemarkung Fernneudorf,   |
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde.

### § 2 Dienstsiegel

Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel in Form eines Bildsiegels.  
Das Bildsiegel verkörpert die Mischwälder und die vorhandenen Seen im Gemeindegebiet. Eine Abbildung des Siegels befindet sich in der Anlage. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

### § 3 Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen

- (1) Im Rahmen des § 16 GO hat jede(r) Einwohner(in) das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen.
- (2) Das Recht kann er während der Dienststunden bis zum Beginn der öffentlichen Sitzung im Gebäude der Gemeindeverwaltung Am Mellensee, Gemeinde Am Mellensee, OT Sperenberg, Karl-Fiedler Straße 8, sowie zu den Sprechzeiten der Ortsbürgermeister in den Ortsteilen, wahrnehmen.

**§ 4**

**Rechte und Pflichten der Mitglieder der Gemeindevertretung**

- (1) Beabsichtigt ein Gemeindevertreter Sach- oder Änderungsanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu stellen, so sind diese zu begründen und in der Regel in schriftlicher Form dem Bürgermeister zuzuleiten.
- (2) Jeder Gemeindevertreter kann an den Sitzungen der Ausschüsse, denen er nicht angehört, als Zuschauer teilnehmen. Jedes Mitglied der Gemeindevertretung erhält die Niederschriften über die Sitzungen der Ausschüsse.
- (3) Kann ein Gemeindevertreter, die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung mitzuteilen. Ist er an der Teilnahme an einer Sitzung der Ausschüsse verhindert, hat er vorher den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu informieren und bei einer Ausschusssitzung außerdem unverzüglich seinen Vertreter zu benachrichtigen.
- (4) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der ersten Sitzung der Gemeindevertretung schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
  - a) der ausgeübte Beruf, ggf. mit Angabe des Arbeitgebers und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben,
  - b) jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

Änderungen sind dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen. Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden.

**§ 5**

**Gemeindevertretung**

- (1) Die Gemeindevertretung tritt mindestens alle zwei Monate zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden 7 Tage vor der jeweiligen Sitzung nach § 15 Abs. 5 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Öffentlichkeit wird im Rahmen des § 44 GO für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen:
  - a) Grundstücksangelegenheiten und Vergaben,
  - b) Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
  - c) Aushandlung von Verträgen mit Dritten,
  - d) die erstmalige Beratung über Zuschüsse
  - e) Personal- und Disziplinarangelegenheiten.

**§ 6**

**Wertgrenzen bei Entscheidungen der Gemeindevertretung**

- (1) Die Gemeindevertretung behält sich nach § 35 Abs. 2 Ziff. 19 und Abs. 3 Satz 2 GO die Entscheidung vor, über
  - a) den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, sofern der Wert 25.000,00 € übersteigt, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
  - b) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäften, die dem

# **Amtsblatt**

## **für den Landkreis Teltow-Fläming**

---

vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, ferner die Aufnahme von Krediten, sofern der Wert 25.000,00 € übersteigt.

- (2) Die Entscheidung nach Absatz 1 trifft bis zur Wertgrenze von 25.000 € der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

### **§ 7 Gemeindebedienstete**

Personalrechtliche Angelegenheiten werden nach § 73 GO im Rahmen des Stellenplanes entschieden.

### **§ 8 Gleichstellung von Frau und Mann**

- (1) Weicht die Auffassung des/ der Gleichstellungsbeauftragten von der des Bürgermeisters ab, hat der/ die Gleichstellungsbeauftragte das Recht, sich an die Gemeindevertretung zu wenden.
- (2) Der/ die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem er/ sie sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung hierüber in geeigneter Weise und kann dem/ der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in der nächsten Sitzung persönlich vorzutragen.

### **§ 9 Ausschüsse**

- (1) Die Gemeindevertretung kann zur Vorbereitung ihrer Sitzungen ständige oder zeitweilige Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse können der Gemeindevertretung nur Empfehlungen geben.

Es werden folgende Ausschüsse gebildet:

- a) Finanz- und Wirtschaftsausschuss,
- b) Kultur-, Sozial- und Tourismusausschuss,
- c) Bauausschuss.

Die Ausschüsse bestehen aus 5 Mitgliedern der Gemeindevertretung und jeweils zwei sachkundigen Einwohnern der Gemeinde.

- (2) In Angelegenheiten des § 44 der GO und des § 5 Abs. 3 dieser Satzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

### **§ 10 Hauptausschuss**

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus dem Bürgermeister und 6 weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Hauptausschuss verhandelt in öffentlicher Sitzung. In Angelegenheiten des § 44 der Gemeindeordnung (GO) und des § 5 Abs. 3 der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.
- (3) Der Hauptausschuss bereitet die Beschlüsse der Gemeindevertretung vor.
- (4) Dem Hauptausschuss obliegt die Beschlussfassung über Angelegenheiten, die nicht dem Bürgermeister und der Gemeindevertretung vorbehalten sind.

### **§ 11**

#### **Ortsbeirat/Ortsbürgermeister**

- (1) In den Ortsteilen bestehen folgende Ortsbeiräte:  
Der Ortsbeirat des Ortsteiles Gadsdorf besteht aus 3 Mitgliedern  
Der Ortsbeirat des Ortsteiles Klausdorf besteht aus 5 Mitgliedern.  
Der Ortsbeirat des Ortsteiles Kummersdorf-Alexanderdorf besteht aus 3 Mitgliedern.  
Der Ortsbeirat des Ortsteiles Kummersdorf-Gut besteht aus 3 Mitgliedern.  
Der Ortsbeirat des Ortsteiles Mellensee besteht aus 5 Mitgliedern.  
Der Ortsbeirat des Ortsteiles Rehagen besteht aus 3 Mitgliedern.  
Der Ortsbeirat des Ortsteiles Sperenberg besteht aus 5 Mitgliedern.  
Der Ortsbeirat des Ortsteils Saalow besteht aus 3 Mitgliedern.
- (2) Aus der Mitte der Ortsbeiräte werden die Ortsbürgermeister/innen gewählt.

### **§ 12**

#### **Rechte der Ortsteile**

Die Ortsbeiräte entscheiden über die folgenden Angelegenheiten:

1. Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen, einschließlich der Nebenanlagen, ihres Ortsteils
2. Pflege des Ortsbildes, Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Badestellen sowie Boots- und Kahnanlegestellen in dem Ortsteil und Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, ihres Ortsteiles.
3. Bei den gemeindlichen Angelegenheiten, die einzelne oder mehrere Ortsteile betreffen, sind die Ortsbeiräte anzuhören.

### **§13**

#### **Pflichten der Ortsbeiratsmitglieder**

Gemäß § 54a Abs. 5 i.V.m. § 38 Abs. 1 und Abs. 3 GO findet für die Mitglieder der Ortsbeiräte der § 4 Abs. 3 und 4 der Hauptsatzung entsprechend Anwendung.

### **§ 14**

#### **Ortsbeirat**

- (1) Der Ortsbeirat ist, so oft wie es die Geschäftslage erfordert, einzuberufen und tritt mindestens alle 3 Monate zusammen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ortsbeirates werden 7 Tage vor der jeweiligen Sitzung in den amtlichen Bekanntmachungskästen durch Aushang in dem jeweiligen Ortsteil nach § 15 Abs. 5 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Sitzungen des Ortsbeirates sind nach § 44 GO öffentlich.  
Für Angelegenheiten, in denen die Öffentlichkeit auszuschließen ist, ist der § 5 Abs. 3 der Hauptsatzung entsprechend anzuwenden.

**§ 15**

**Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, im „Amtsblatt für die Gemeinde Am Mellensee“.
- (3) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung, unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass im Dienstgebäude der Gemeindeverwaltung Am Mellensee, Zossener Straße 19 im OT Klausdorf, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).  
Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht:
  - a) Ortsteil Klausdorf                      Zossener Str. 19
  - b) Ortsteil Kummersdorf-  
Alexanderdorf                      Parkstr. 10/ Klosterstraße 10
  - c) Ortsteil Kummersdorf-Gut              Platz der Jugend, Nähe der Telefonzelle
  - d) Ortsteil Mellensee                      Hauptstraße 7
  - e) Ortsteil Rehagen                      Rehagener Hauptstraße 19
  - f) Ortsteil Sperenberg                      Karl-Fiedler- Str. 8  
Dorfstraße (Kreuzungsbereich: Dorfstraße/An der Dorfaue/  
Fernneuendorfer Straße)
  - (g) Ortsteil Gadsdorf                      (Alt: Dorfstraße 14)  
Neu: Gadsdorfer Straße 14
  - (h) Ortsteil Saalow                      Schulstraße 1

**§ 16**

**In-Kraft-Treten**

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Am Mellensee, OT Sperenberg, 04. 12. 2003

Richter  
stellvertretender Bürgermeister



### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Hauptsatzung wird hiermit bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordentlich öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel betrifft.

Am Mellensee, OT Sperenberg, 05. 12. 2003

Richter  
stellvertretender Bürgermeister

# **Amtsblatt**

für den Landkreis Teltow-Fläming

---

## **Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen der Kreissparkasse Teltow-Fläming**

### **Aufgebotsverfahren**

Das Sparkassenbuch Nummer **1 413 008 530** ist in Verlust geraten.

Es wird hiermit aufgeboten.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden; andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Kreissparkasse Teltow-Fläming  
Der Vorstand

Die Sparkassenbücher

Nummer: **1253 034 881**  
**1253 078 862**  
**1253 078 870**

sind in Verlust geraten.

Sie werden hiermit aufgeboten.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden; andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Kreissparkasse Teltow-Fläming  
Der Vorstand

### **Kraftloserklärung:**

Auf Beschluss des Vorstandes der Kreissparkasse Teltow-Fläming wird das Sparkassenbuch Nummer **1 628 053 689** hierdurch für kraftlos erklärt.

Kreissparkasse Teltow-Fläming  
Der Vorstand